

Eingangsstempel

Aktenzeichen

☐ **Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins**
zum Bezug einer geförderten Wohnung in Niedersachsen

☐ **Einkommenserklärung der**

- ☐ Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt
☐ Person, die einen Förderantrag stellt

- Bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen ☒ X
 ➤ Bitte die anliegenden Erläuterungen mit den Anmerkungen 1 bis 12 beachten

Bitte eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen beifügen.

1 Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, ggf. Geburtsname Vorname(n) Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

Anschrift

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

2 Jahreseinkommen

2.1 Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn/Versorgungsbezüge) oder **Renten** (Anmerkung 2) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung (Anmerkung 1), **ohne** Einnahmen nach Nr. 3

Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€
Monat	20	€	Monat	20	€

2.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne Abzug des Sparerfreibetrages)

☐ in Höhe von _____ €/Jahr

2.3 Weitere Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben/Werbungskosten) aus

☐ Land- und Forstwirtschaft	€/Jahr
☐ Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit	€/Jahr
☐ Vermietung und Verpachtung	€/Jahr
☐ sonstige Einkünfte (außer Renten nach Nr. 2.1)	€/Jahr

3 Steuerpflichtige Einnahmen folgender Art (Anmerkung 3):

a) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung:

☐ Weihnachtsgeld	€/Jahr
☐ Urlaubsgeld	€/Jahr
☐ zusätzliche Monatsgehälter	€/Jahr
☐ sonstige Sonderzuwendungen	€/Jahr
☐ Sachbezüge	€/Jahr

b) in den letzten drei Jahren, z. B. Abfindungen _____ €/Jahr

4 Steuerfreie Einnahmen

in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Unterhaltsleistungen; Anmerkungen 4 und 5):

Einnahmeart	Betrag	€ pro	Woche	Monat	Jahr
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐

5 Werbungskosten / Aufwendungen (Anmerkung 6)

☐ Ich mache nur die Werbungskostenpauschale geltend.

Ich hatte / habe erhöhte Werbungskosten (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt) für

☐ Einnahme: Betrag: €

☐ Einnahme: Betrag: €

6 ☐ Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anmerkung 7)

Summe der positiven Einkünfte 20 Betrag: €

7 Veränderungen meines Einkommens (Anmerkung 8)

☐ Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:

☐ Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung ändern werden.

8 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anmerkung 9)

Ich entrichte

8.1 ☐ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

☐ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

8.2 ☐ freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Name und Anschrift der Krankenkasse

☐ freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung

Name und Anschrift der Renten- oder Lebensversicherung, Pensions- oder Versorgungskasse

☐ Diese Beiträge zahle ich für mich.

☐ Diese Beiträge zahle ich für:

8.3 ☐ Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)

8.4 ☐ keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen

9	Zu meinem Haushalt gehören folgende Personen (Lfd. Nr. 1 - 5); außerdem werden alsbald folgende Personen dem Haushalt angehören (Lfd. Nr. 6 - 7) (Anmerkung 10)					
Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis	Datum der Aufnahme in den Haushalt	Eigenes Einkommen	
1	Antragstellerin / Antragsteller	_____	_____		☐ ja ☐ nein	
2					☐ ja ☐ nein	
3					☐ ja ☐ nein	
4					☐ ja ☐ nein	
5					☐ ja ☐ nein	
Alsbald dem Haushalt angehörige Personen:						
6					☐ ja ☐ nein	
7					☐ ja ☐ nein	
(weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)						
10	☐ Die Einkommenserklärungen für die Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen habe ich dem Antrag beigelegt. Ich bestätige ausdrücklich, dass alle Personen ohne eigene Einkommenserklärung kein Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten hatten und auch noch nicht konkret feststeht, dass sie dieses in Zukunft haben werden.					
11	Angaben zu Frei- und Abzugsbeträgen (Anmerkung 11)					
11.1	☐ Freibetrag für Alleinerziehende Ich bekomme für folgende Kinder unter 12 Jahren Kindergeld: Name des Kindes/der Kinder und bin wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig an _____ Tagen in der Woche von _____ Uhr bis _____ Uhr vom Haushalt abwesend.					
11.2	Freibetrag für Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 (Anmerkung 11) ☐ Ich bin schwerbehindert. ☐ Schwerbehindert ist:					
11.3	Freibetrag für „junge Ehepaare“ Unsere Ehe wurde am Datum geschlossen und wir haben beide das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet.					
11.4	Abzugsbetrag für Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen ☐ Ich zahle Unterhalt. ☐ Unterhalt zahlt: ☐ Es gibt für die Unterhaltsverpflichtung eine notariell beurkundete Vereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Bescheid. Der Unterhalt wird für in Höhe von € pro Monat gezahlt. ☐ Er/Sie gehört zu meinem Haushalt, ist jedoch auswärts untergebracht und in der Berufsausbildung. ☐ Er/Sie gehört nicht zu meinem Haushalt und ist keine frühere oder dauerhaft getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. kein früherer oder dauerhaft getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartner.					
12	Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Die erforderlichen Unterlagen und Belege füge ich bei. (Anmerkung 12) Ort, Datum Unterschrift					

Nach § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG gehören zum Jahreseinkommen auch

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien
 - a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragserstattungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen,
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII),
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII,
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG steuerfreien Mutterschutzleistungen und des nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfreien Elterngeldes bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge,
7. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des EStG steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG),
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301 b LAG,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes
 mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG,
8. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien Krankentagegelder,
9. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 EStG steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
10. die nach § 3 b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
11. der nach § 40 a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
12. der nach § 20 Abs. 9 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen,
13. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge,
14. der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
15. die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
16. die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
17. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem / der Empfänger/in nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
18. die nach § 3 Nr. 48 EStG steuerfreien
 - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG),
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a USG,
19. die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII),
20. die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder der oder des Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII,
 - b) der oder des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII,
21. die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,
22. die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person führen,
23. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14 b BAföG,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 24 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
24. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
25. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 EStG steuerfreien Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
26. die Leistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII),
 - c) der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
 - d) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - e) der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
 soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
27. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 sowie Sätze 2 und 3 EStG.